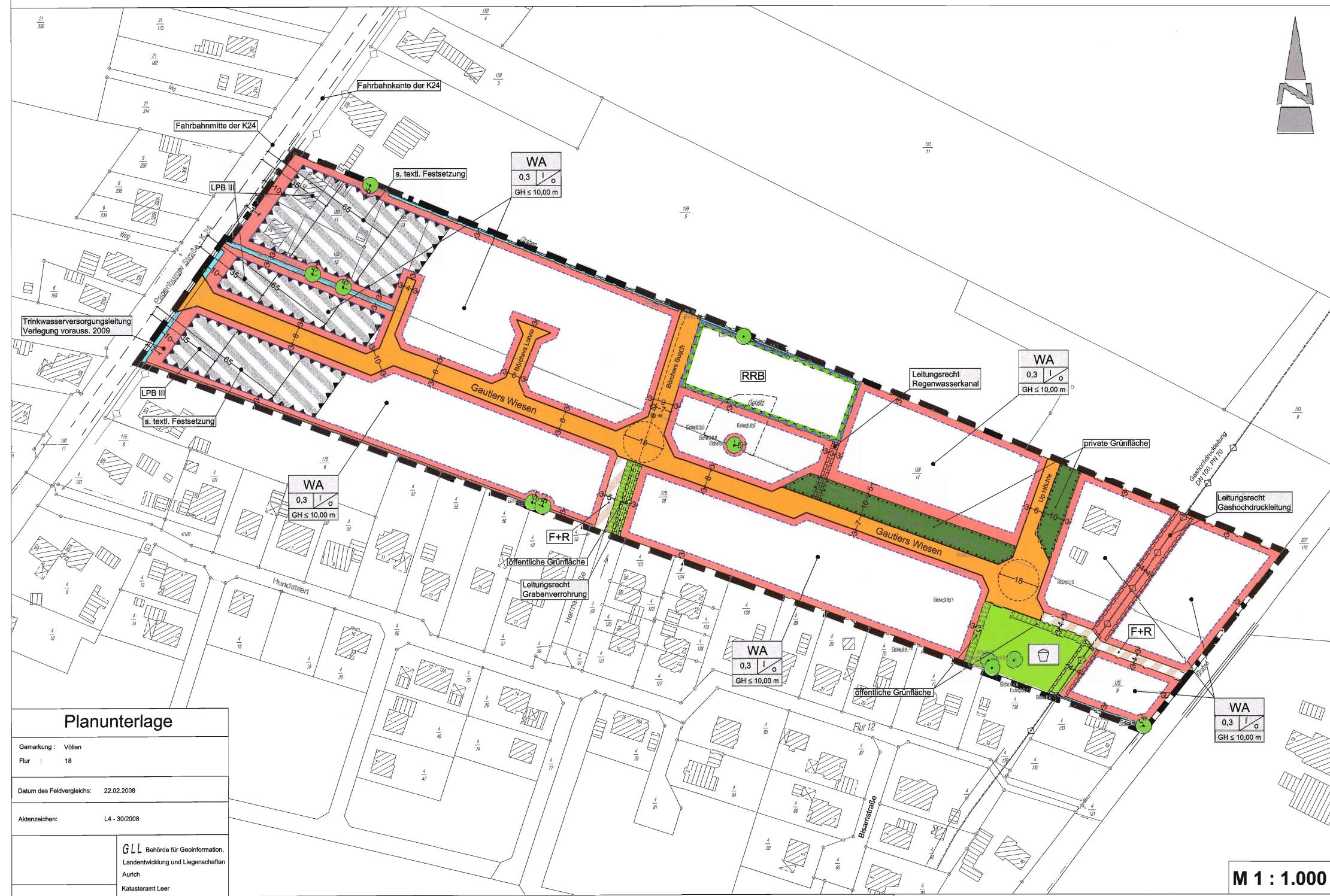
Gemeinde Westoverledingen

Bebauungsplan Nr. V 20 - "Gautiers Wiesen"



Feldahorn, Kornelkirsche, Mehlbeere, Rotdorn, Weißdorn, Wildapfel

Boskoop, Groninger Krone, Jacob Fischer, Ostfriesischer Striebling

Oktavia, Dönissens Gelbe Knorpelkirsche, Morellenfeuer, Schattenmorelle

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB je 200 m² neu versiegelter Verkehrsfläche ein hochstämmiger Laubbaum nach Maßgabe des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. V 20

12. Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a+b BauGB sind nach Maßgabe des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. V 20 insgesamt sieben Hochstämme in einem Abstand von ca. 20,00 m zueinander zu pflanzen. Die vorhandenen

13. Die innerhalb des Geltungsbereiches gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Einzelbäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang oder bei Beseitigung aufgrund einer Befreiung ist eine entsprechende

sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS - LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.

(Kompensationsflächen). Auf den bezeichneten Flächen werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Gehölzstrukturen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang oder bei Beseitigung aufgrund einer Befreiung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. Die Flächen zum Anpflanzen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen für die Anlage notwendiger Zufahrten auf einer Breite von jeweils 5,00 m je Grundstück durchbrochen werden.

Ersatzpflanzung vorzunehmen. Im Radius von 5,00 m ausgelhend von der Stammmitte der zu erhaltenden Einzelbäume

14. Die Flächen der Gemeinde Westoverledingen, Gemarkung Wöllen, Flur 14, Flurstück 261 (Gesamtgröße 6,1 ha, anteilig werden ca. 0,57 ha benötigt) sowie Gemarkung Flachsmeer, Flur 11, Flurstück 13 (Gesamtgröße ca. 3,0 ha, anteilig werden ca. 1,1 ha benötigt) sind rechtsverbindlicher Bestandlteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. V 20

Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB zur abschließenden Kompensation der unvermeidbaren zulässigen Eingriffe in die Natur und Landschaft nach Maßgabe des Grünordnungsplanes (GOP) zum

Gute Graue, Köstliche von Charneau, Neue Pointeau

Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 -14 cm

Eberesche, Esche (in Sorten), Spitzahorm (in Sorten), Weißdorn

Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfanig 14-16 cm

Hochstämme, Stammumfang 8 - 10 cm

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 1 - 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).

Innerhalb des Plangebietes gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):

Oberer Bezugspunkt: obere Firstkante Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße

Auf den straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Gewässer sind Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 12 und 14 BauNVO nicht

Pflanzenarten:

Laubbäume:

Apfelsorten:

Birnensorten:

Kirschsorten:

Qualitäten:

Bäume:

Qualtitäten:

Bäume:

Obstbäume:

zu verwendende Pflanzenarten:

Bebauungsplan Nr. V 20 umgesetzt.

4. Innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das für die Oberflächenentwässerung notwendige Regenrückhaltebecken nach Maßgabe des Grünordnungsplanes (GOP) zum Bebauungsplan Nr. V 20 naturnah anzulegen. Die Randbereiche sind extensiv zu nutzen.

Die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzten Leitungsrechte gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB dürfen weder durch bauliche Anlagen überbaut noch mit Gehölzen bepflanzt werden.

3. Innerhalb der festgesetzten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB sind in dem als Lärmpegelbereich III (gem. DIN 4109) gekennzeichneten Bereich in einem Abstand von 35,00 m zur Fahrbahnmitte der Kreisstraße (K 24) die folgend aufgeführten erforderlichen resultierenden in Schaffen der Kreisstraße (erf. R`w,res) der Außenbauteile für Aufenthaltsräume von Wohnungen bzw. für Büroräume u. ä. einzuhalten.

erf. R'w,res = 35 dB

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB sind in einem Abstand von 65,00 m zur Straßenmitte der K 24 die der Lärmquelle zugewandten Fenster von Schlafräumen bei Neubau bzw. bei baulichen Veränderungen mit schallgedämpften Lüttungssystemen ausstatten. Alternativ können die Fenster von Schlafräumen an den lärmabgewandten bzw. abgeschirmten Fassadenseiten angeordnet werden.

. Innerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche in einem Abstand von 85,00 m bis zur Straßenmitte der K 24 sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BlmSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB die Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone etc.) auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Optional kann als schallabschirmende Maßnahme die Errichtung von Lärmschutzwänden, Wällen, Garagenwänden, die die erforderliche Schallminderung der Immissionswerte bewirken, im Nahbereich der Terrassen oder Balkone dienen.

9. Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind ausschließlich heimische, standortgerechte Sträucher und Laubgehölze nach Maßgabe des Grünordnungsplanes (GOP) zum Bebauungsplan Nr. V 20 anzulegen.

zu verwendende Pflanzenarten: Eberesche, Stieleiche, Esche, Hainbuche, Weißbirke, Schwarzerle Sträucher: Faulbaum, Holunder, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Schneeball, Weißdorn

Qualitäten:

Heister, 2x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm Hochstamm, 3x verpflanzt, 12 - 14 cm Stammumfand leichte Sträucher, 1x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm

NACHRICHTLICHE HINWEISE 10. Innerhalb des Plangebietes ist nach Maßgabe des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. V 20 je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Laubbaum oder (Obstbaum gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die

. Der Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan Nr. V 20 ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. V 20 gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. V 20 befindet sich die Leitungsstrasse einer Trinkwasserversorgungsleitung (DN 100) des Wasserverbandes Hümmling. Seitens des Wasserverbandes Hümmling ist geplant, diese Versorgungsleitung im Jahr 2009 zu erneuern und auf die Westseite der Papenburger

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 20 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Westovelledingen, 30.03.2009

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1.000. Kartengrundlage:

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung Herausgegeben von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG). hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich

- Katasteramt Leer -Leer of 28 09.09

Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

PLANVERFASSER

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach.

Rastede, 30.03.2009

Dipl. Ing. O. Mosebach (Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Westoverledingen hat in seiner Sitzung am 27.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 20 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.09.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Westoverledingen, 30.03.2009



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Westoverledingen hat in seiner Sitzung am 26.11.2008 nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V 20 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 27.12.2008 ortsüblich durch die Tageszeitung bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V 20 hat mit Begründung vom 06.01.2009 bis zum 06.02.2009 öffentlich ausgelegen.

Westoverledingen, 30.03.2009

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Westoverledingen hat den Bebauungsplan Nr. V 20, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.03.2009 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurue ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Westoverledingen, 30.03.2009



Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. V 20 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. V 20 ist damit am

Westoverledingen,

Bürgermeister

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

nnerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. V 20 ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Nestoverledingen,

Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. V 20 stimmt mit der Urschrift überein.

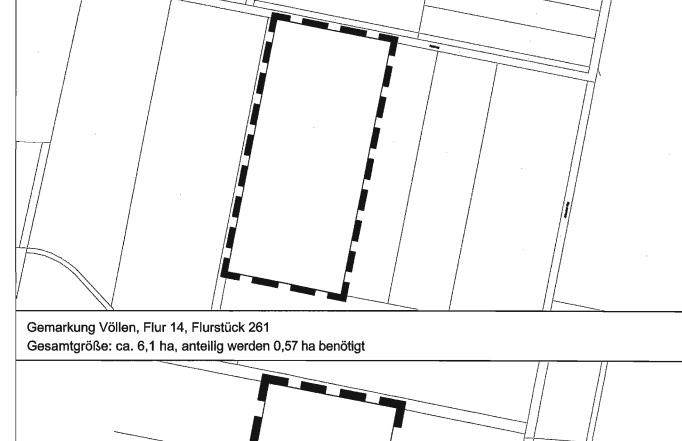
Westoverledingen,

Bürgermeister

FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Gemarkung Flachsmeer, Flur 11, Flurstück 13

Gesamtgröße: ca. 3,0 ha, anteilig werden 1,1 ha benötigt



Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung Entwicklungs- und Projektmanagement



zulässige Zahl der Vollgeschosse, z. B. I GH ≤ 10,00 m Gebäudehöhe (GH) ≤ 10,00 m, siehe textl. Festsetzung 3. Bauweise, Baugrenzen ----- Baugrenze 4. Verkehrsflächen öffentliche Straßenverkehrsflächen _____ Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg 5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen Gashochdruckleitung, unterirdisch Trinkwasserversorgungsleitung, unterirdisch 6. Grünflächen öffentliche Grünflächer öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Spielplatz private Grünflächen 7. Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses Wasserflächen Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses, hier Regenrückhaltebecken 8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

PLANZEICHENERKLÄRUNG

allgemeines Wohngebiet (WA)

zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z. B. 0,3

1. Art der baulichen Nutzung

Flächen zum Anpflanzen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Erhaltung von Einzelbäumen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen Lärmpegelbereich gem. DIN 4109

von Boden, Natur und Landschaft

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

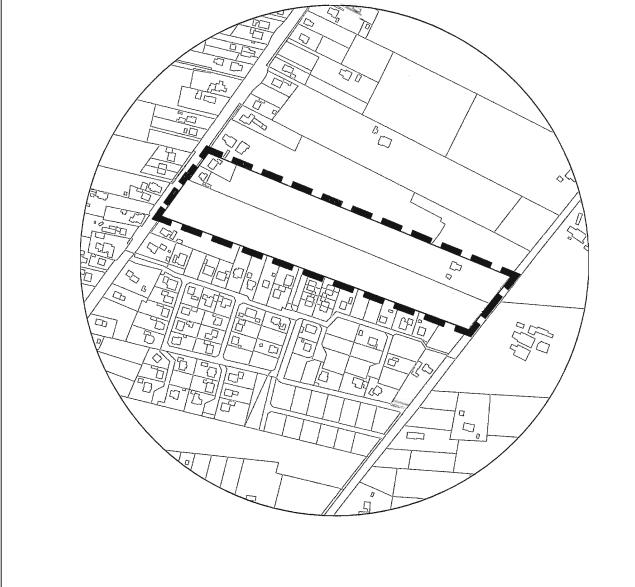
besonders gekennzeichneter Bereich für Maßnahmen zum Schutz der Außenwohnbereiche

Gemeinde Westoverledingen

Landkreis Leer

Bebauungsplan Nr. V 20 -"Gautiers Wiesen"

Übersichtsplan unmaßstäblich



Diekmann & Mosebach

Oldenburger Straße 211 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40